

BEITRAGSORDNUNG des icec wünsdorf e. V.

§ 1 Jahresbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder entrichten einen Mindestbeitrag in Höhe von 60 € p.a. Den Mitgliedern ist es freigestellt, einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu leisten.

2. Beitrag für Fördermitglieder

Der Beitrag für Fördermitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes, sollte jedoch den Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder in der Regel nicht unterschreiten.

3. Ausnahmen

Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Beitragshöhe beschließen. Die Ausnahmen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 2 Fälligkeiten

1. Der Beitrag nach § 1 ist in monatlichen gleichbleibenden Raten zu leisten und am 3. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Entrichtung des Beitrages einen Dauerauftrag einzurichten.
2. Bei Beitritt zum Verein nach dem 1. Januar beträgt der Beitrag nach § 1 im Beitrittsjahr abweichend von Abs. 1 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach § 3 Abs. 4 Sätze 3 ff der Satzung innerhalb eines Kalenderjahres werden Beiträge nicht erstattet.

Berlin, den

2. Mai 2018

